



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

23-24-0
30-81.0
V. 8.614.1

Bern, 28. Dezember 1995

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

**Überführung landwirtschaftlicher Anhänger an gewerblichen Zugfahrzeugen /
Höchstgeschwindigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. d VRV¹⁾ beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Mitführen landwirtschaftlicher Anhänger 30 km/h. Landwirtschaftliche Anhänger ohne Kontrollschild sind nur an Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und an gewerblichen Traktoren gestattet.

Landwirtschaftliche Anhänger mit einem Garantiegewicht von mehr als 1'500 kg (vgl. Kreisschreiben BAP vom 7. Dezember 1995), die an Motorfahrzeugen mit Allradantrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h mitgeführt werden, müssen mit einem grünen Kontrollschild versehen sein (Art. 68 Abs. 4 VRV). Dies gilt auch, wenn landwirtschaftliche Anhänger von Händlern mit einem gewerblichen Zugfahrzeug zu ihren Kunden überführt werden. Das Anbringen eines Anhänger-Händlerschildes an einem landwirtschaftlichen Anhänger, der nicht alle Voraussetzungen eines gewerblichen Anhängers erfüllt, berechtigt nicht zum Fahren mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h.

Die Überführung eines solchen Anhängers bei der Anschaffung gilt als landwirtschaftliche Fahrt (Art. 86 Abs. 1 lit. b VRV), auf der die Verwendungs- und Ver-

¹⁾ SR 741.11

kehrbeschränkungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge auch mit einem Händlerschild zu beachten sind (Art. 22 Abs. 3 VVV²⁾).

Die mit Kreisschreiben vom 15. Januar 1969 erteilte Bewilligung, unter bestimmten Voraussetzungen leere landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überführen zu können, wurde durch das Inkrafttreten verschiedener Verordnungsänderungen hinfällig. Die für eine sichere Überführung notwendigen Voraussetzungen (Anhänger zuverlässig angekuppelt, Bremswirkung, Betriebssicherheit der Fahrzeuge usw.) können durch die Händler gewährleistet werden, so dass diese langjährige Regelung, die sich in der Praxis bewährt hat, weitergeführt werden soll.

Gestützt auf Art. 97 Abs. 1 VRV und Art. 220 Abs. 2 VTS³⁾ erlassen wir daher folgende

Weisungen:

1. Mit einem gewerblichen Traktor, einem Motorfahrzeug mit Allradantrieb oder einem Motorfahrzeug zum Sachentransport (Klasse N) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h darf - im Zusammenhang mit dessen Anschaffung - ein leerer landwirtschaftlicher Anhänger (Art. 207 VTS) mit einer Geschwindigkeit von über 30 km/h, jedoch höchstens 50 km/h, überführt werden.
2. Auf solchen Überführungsfahrten muss der Anhänger mit einem Anhängerschild oder mit dem hinteren Händlerschild des Zugfahrzeuges versehen sein (Art. 22 Abs. 2^{bis} VVV).
3. Während der Überführungsfahrt ist hinten am Anhänger gut sichtbar ein Höchstgeschwindigkeitszeichen nach Anhang 4 Ziffer 1 VTS mit der Zahl 50 anzubringen.
4. Anhänger, die nicht über eine vollständige Beleuchtungsanlage verfügen, müssen mit Schluss- und Bremslichtern (ausgenommen Kontrollschildbeleuchtung) sowie mit Richtungsblinkern ausgerüstet werden. Auf eine feste Montage kann verzichtet werden; die erforderliche Beleuchtung darf auch abnehmbar sein (z.B. ansteckbarer Beleuchtungsbalken).

²⁾ SR 741.31

³⁾ SR 741.41

5. Motorfahrzeuge, die einen sichthemmenden Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken (Art. 166 Abs. 3 VTS und Art. 58 Abs. 5 VRV).
6. Die im Ausweis des Zugfahrzeugs eingetragene Anhängelast darf nicht überschritten werden (Art. 67 Abs. 5 VRV). Die Wirkung einer vorhandenen Bremsanlage muss gewährleistet sein.
7. Bei Anhängern ohne Betriebsbremsanlage ist eine zusätzliche Verbindungseinrichtung (Seil, Kette) mit dem Zugfahrzeug erforderlich (Art. 189 Abs. 5 VTS).
8. Diese Weisungen treten am **1. Januar 1996** in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Januar 1969.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Direktor des Bundesamtes
für Polizeiwesen



Dr. Anton Widmer

Geht auch an die interessierten Verbände und Organisationen